

Schulbuchordnung

Erster Abschnitt Grundlagen

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler der Regionalen Schule mit Grundschule „Anne Frank“ der Blumenstadt Tessin.

§2

Lernmittelfreiheit/Schulbuchleihe

- (1) Die Blumenstadt Tessin stellt als Schulträger allen Schülern nach §1 dieser Ordnung die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Blumenstadt Tessin als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Blumenstadt Tessin als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§598ff.BGB geschlossen.

§3

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
Die Schule behält sich vor nicht eingeschlagene Schulbücher einzuziehen.
- (2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann auch mehrere Schuljahre umfassen. Die Rückgabe hat am letzten Unterrichtstag vor Ablauf der Entleihzeit zu erfolgen. Verlässt der Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgaben des zweiten Abschnittes zurückzugeben.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des zweiten Abschnittes Ersatz zu leisten.
- (4) Als Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, zählen insbesondere
 - herausgerissene oder getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzungen.
- (5) Geringere Beschädigungen als die in Absatz vier genannten, sind anteilig zu ersetzen, wenn sich die Nutzungsdauer der Schulbücher durch diese verkürzt. Die Höhe des Werteverlusts ist durch die verantwortliche Lehrkraft festzulegen.